

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Landkreis Nürnberger Land



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 07.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:34 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung des Ersten Bürgermeisters Johannes Ballas
- 2 Niederlegung des Gemeinderatsmandats durch Herrn Leonhard Irion
- 3 Nachrücken des Listennachfolgers für Herrn Leonhard Irion
- 4 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
- 5 Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
- 6 Wahl und Vereidigung der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters
- 7 Wahl und Vereidigung der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters
- 8 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 9 Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf
- 10 Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretung
- 11 Besetzung der Ausschüsse durch die Fraktionen
- 12 Bestellung der in andere Organisationen zu entsendenden gemeindlichen Vertreter
- 12.1 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsversammlung des Schulverbands der Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz
- 12.2 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsversammlung des Zweckverbands "Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land"
- 12.3 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsversammlung, Verbandsausschuss Zweckverbands Volkshochschule Unteres Pegnitztal
- 12.4 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - weitere Verbandsbeiräte Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal
- 12.5 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsrat für den Programmbeirat Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal
- 12.6 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Fluglärmkommission
- 13 Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes der Harald und Marieluise Sigwart-Stiftung
- 14 Bestätigung der Bestellung einer Senioren- und Behindertenbeauftragten
- 15 Bestätigung der Bestellung einer Jugendbeauftragten
- 16 Bestellung des Ersten Bürgermeisters Johannes Ballas zum Standesbeamten für

Eheschließungen

17 Sonstiges

17.1 Sitzordnung im Gemeinderat

17.2 Sarntalfahrten

Erster Bürgermeister Johannes Ballas eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Begrüßung des Ersten Bürgermeisters Johannes Ballas

Der Vorsitzende begrüßt die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, insbesondere die Kolleginnen und Kollegen, die neu bzw. wieder in dieses Gremium eingezogen sind, auf das Herzlichste. Weiterhin begrüßt er die Vertretung der Presse, die anwesenden Gäste sowie die Kollegen der Verwaltung und stellt diese kurz vor.

Der Erste Bürgermeister erinnert an die konstituierende Sitzung der vorhergehenden Legislaturperiode im Jahr 2020, welche noch mit weitem Abstand unter den Teilnehmern und der Verpflichtung zur Tragung eines Mund-Nasenschutzes (Coronabedingungen) durchgeführt wurde. Er führt aus, dass zum Beginn der Amtszeit im Jahr 2020 die bevorstehenden Schwierigkeiten wie die Bewältigung der Coronapandemie, die Steuereinbrüche, der Russland-/Ukraine Konflikt sowie der Irankrieg, welche beide zur Energiekrise geführt haben bzw. diese noch erweiterten, nicht absehbar waren. Die vergangene Amtszeit war insbesondere geprägt von Machtkämpfen in bzw. ausgelöst durch die einflussreichsten Länder der Welt, Machthabern, die ihre Macht gnadenlos ausnutzen, eine sich täglich verschärfende Klimakatastrophe (Ausweitung der Erneuerbaren Energien wichtiger denn je), die fortschreitende Radikalisierung in allen Lebenslagen sowie des weltweit sich ausdehnenden Rechtsradikalismus.

Und doch, gibt der Vorsitzende zu bedenken, startet die neue Legislaturperiode 2026/2032 deutlich positiver als es noch vor ein bis zwei Jahren absehbar war. Dazu zählen unterschiedliche Gründe wie die verbesserte finanzielle Unterstützung aus Land und Bund, die deutlich verbesserte Steuereinnahmensituation, die allgemein verbesserte finanzielle Situation aber auch die vielen Projekte, die auf den Weg gebracht werden konnten (Verkauf des Elektrizitätswerks Rückersdorf, Planung der Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung, Sanierung von Straßen, Erhaltung der Nahversorgung, Neubau einer Grundschule in Rückersdorf).

Die Verbesserung der Unterstützungsleistungen aus Land und Bund sowie die verbesserte Steuereinnahmensituation liegen nicht in der Macht der Gemeinde. In unserer Macht liegt jedoch die Verbesserung der allgemeinen finanziellen Situation und das Anpacken der laufenden Projekte. Gerade die beiden letzten Punkte sind das Ergebnis einer sehr guten Zusammenarbeit im Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf.

War in der Legislaturperiode 2014 bis 2020 nur eine schwierige, bis keine parteiübergreifende Kommunikation im Gemeinderat zu verzeichnen, kann in der vergangenen Legislaturperiode (zunächst bis zum Juni 2025) auf eine sehr gute, zielorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gemeinderat und zusammen mit der Verwaltung geblickt werden.

Gelingt es die Zusammenarbeit in den kommenden sechs Jahren so gut und zielorientiert, insbesondere aber so vertrauensvoll, weiter zu gestalten, wie es in den letzten sechs Jahren der Fall war, ist sich der erste Bürgermeister sicher, wird zum Ende der Legislaturperiode 2026 bis 2032 auf eine für die Gemeinde Rückersdorf erfolgreiche Zeit zurückgeblickt werden können.

Für den Vorsitzenden beinhaltet die von jedem Gemeinderat geleistete Eidesformel, bzw. von den neuen Mitgliedern des Gemeinderates später noch zu leistenden Eidesformel, dass

- jeder seine persönlichen Qualifikationen und Eigenschaften zum Wohle der Gemeinde Rückersdorf einbringt,
- sich jeder ohne Einschränkungen zu 100 % im Gemeinderat für die Gemeinde Rückersdorf einsetzt und
- jeder das große Vertrauen rechtfertigt, welches die Wählerinnen und Wähler in das Gremium setzen.

Das Wohl der Gemeinde und das Wohl der Bevölkerung in Rückersdorf muss dabei immer im Zentrum des Handelns stehen. Dies darf keine Phrase sein, ebenso wie die Überzeugung

gung, dass es eine Herzensangelegenheit sein muss, Rückersdorf positiv weiterzuentwickeln.

Für die Arbeit im Gemeinderat muss in Abstimmung mit der Verwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderats, aus Sicht des ersten Bürgermeisters, im Wünschenswerten das Machbare erkannt und umgesetzt werden. Dabei sind die Bürgerinnen und Bürger offen und ehrlich einzubeziehen.

Sollte in den kommenden Jahren aus der Bevölkerung zu entnehmen sein, „der Gemeinderat, viel Meinung – wenig Ahnung“, dann wurde einiges falsch gemacht.

In der Arbeit als erster Bürgermeister aber auch als Mitglied des Gemeinderats sieht der Vorsitzende kaum etwas spannenderes und motivierenderes als

- sich den Sorgen der Bürgerinnen und Bürgern anzunehmen, um dazu beitragen zu dürfen, Rückersdorf für uns alle lebenswert zu erhalten,
- für den eigenen Lebensmittelpunkt, das eigene Zuhause, welches uns alle seit Jahren prägt, die Zukunft mit gestalten zu dürfen.

Der erste Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates, dass diese sich der großen Verantwortung stellen. Es ist alles andere als selbstverständlich, seine Freizeit zu opfern, privates hintenanzustellen und viel Kraft zu investieren, um ehrenamtlich die Entwicklung der Heimat mitzugestalten.

Er wünscht allen dabei die richtigen Erkenntnisse, das notwendige Fingerspitzengefühl und immer den, losgelöst von eingefahrenen Wegen oder vermeintlichen Zwängen, Weitblick für gute, zielgerichtete und besten Entscheidungen.

Alle Mitglieder des Gemeinderates sollen sich dabei immer bewusst sein, dass diese die Interessen der Gemeinde Rückersdorf und deren Menschen vertreten. Die Bürgerinnen und Bürger registrieren sehr schnell, ob ernsthaft in der Sache gerungen wird oder eher persönliche Aspekte bzw. parteipolitische Strategien im Vordergrund stehen.

Die Bürgerinnen und Bürger, sowie der erste Bürgermeister, erwarten von allen Ratsmitgliedern, dass diese der übertragenen Verantwortung mit Disziplin, mit Herz, insbesondere aber auch mit Engagement und der Bereitschaft für gemeinsame, parteiübergreifende Lösungen zum Wohl der Gemeinde, nachkommen.

Der erste Bürgermeister versichert, eine offene, kommunikative und ehrliche Zusammenarbeit weiterzuführen und sagt zu, dass eine kompetente und motivierte Verwaltung als Partner für alle notwendigen Fragen rund um die Gemeinderatsarbeit und die Entwicklung unserer Gemeinde zur Seite stehen wird.

Nur gemeinsam als Team aus Gemeinderäten und Mitarbeiter der Gemeinde, werden die übertragenen Aufgaben zum Wohle der gesamten Gemeinde erfüllen können.

Zu seiner Amtseinführung vor sechs Jahren sagte der Vorsitzende bereits: „In meinem Amt als Bürgermeister werde ich manches Mal die Funktion des Treibers, manches Mal die Funktion des Mahners, aber immer die Funktion des Brückenbauers innehaben. Die Funktion des Brückenbauers zwischen Meinungen, Ansichten und Zielen. Man kann unterschiedlicher Meinung sein und unterschiedliche Ansichten vertreten, man kann unterschiedliche Wege vor Augen haben, aber am Ende muss all das, was WIR tun zum Wohle unserer Gemeinde geschehen.“. Dies gilt für die kommende Legislaturperiode uneingeschränkt.

TOP 2 Niederlegung des Gemeinderatsmandats durch Herrn Leonhard Irion

Mit Schreiben vom 31.03.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 02.04.2026, hat Herr Leonhard Irion mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen seine Tätigkeit als Gemeinderat nicht aufnehmen kann.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann die gewählte Person die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG stellt der Gemeinderat die Niederlegung des Amtes fest.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen formellen Beschluss im Hinblick auf die Niederlegung des Gemeinderatsmandats durch Herrn Leonhard Irion zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Niederlegung des Gemeinderatsmandats durch Herrn Leonhard Irion zur Kenntnis.

einstimmig beschlossen Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 3 Nachrücken des Listennachfolgers für Herrn Leonhard Irion

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entscheidet der Gemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Nach Art. 37 Abs. 1 GLKrWG sind die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die das Amt nicht antreten können, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Listennachfolger.

Nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG ist über das Nachrücken eines Listennachfolgers in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müsste er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die als Erste Bürgermeister tätig sind.

Durch die Niederlegung des Gemeinderatsmandats durch Herrn Leonhard Irion ist nun über das Nachrücken eines Listennachfolgers zu entscheiden. Listennachfolger der Alternative für Deutschland – AfD – ist Herr Leonard Herpich. Er wurde bereits vom Gemeindewahlleiter entsprechend verständigt und zur Annahme der Listennachfolge bzw. des Amtes aufgefordert. Die entsprechende Erklärung des Herrn Leonard Herpich zur Annahme des Amtes ist bereits bei der Verwaltung eingegangen.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen formellen Beschluss im Hinblick auf die Listennachfolge zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Listennachfolger der Alternative für Deutschland – AfD – Herr Leonard Herpich, in den Gemeinderat nachrückt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO nimmt den Eid die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurde (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Erster Bürgermeister Ballas nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern

- Boese, Kerstin
- Herpich, Leonard
- Heßberger, Holger
- Prof. Dr. Niebler, Christine
- Rodler, Nadine
- Schmitt, Dominik
- Von Ciriacy-Wantrup, Alexander
- Zuprin, Patrick

folgenden Eid ab:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 3 GO kann der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten kann, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).

TOP 5	Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
--------------	--

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich die bisherige Lösung bewährt hat und schlägt vor, zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zu wählen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zu wählen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6	Wahl und Vereidigung der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters
--------------	---

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG).

Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Für die Wahlen werden eine Wahlkabine und eine Wahlurne bereitgestellt. Von der Verwaltung wurden Stimmzettel vorbereitet.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende drei Kandidaten zur Wahl der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters vorgeschlagen:

- Prof. Dr. Niebler, Christine
- Heßberger, Holger
- Von Ciriacy-Wantrup, Alexander.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Angabe des Gegenstands geladen. Die Mehrheit von ihnen ist anwesend und stimmberechtigt:

In der anschließenden durchgeführten geheimen Wahl werden von den 16 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates 17 Stimmzettel (inklusive des ersten Bürgermeisters) in die Wahlurne gelegt.

Die Auswertung der Stimmzettel ergab folgendes Ergebnis:

2 Stimmen für GR Heßberger, Holger
4 Stimmen für GRin Prof. Dr. Niebler, Christine
10 Stimmen für GR von Ciriacy-Wantrup, Alexander
1 Stimme für GR Zuprin, Patrick

Ungültige Stimmen wurden nicht abgegeben.

Damit hat GR von Ciriacy-Wantrup, Alexander mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum zweiten Bürgermeister der Gemeinde Rückersdorf gewählt.

GR von Ciriacy-Wantrup, Alexander hat die Wahl angenommen und der erste Bürgermeister stellt das Wahlergebnis fest. Er beglückwünscht ihn zum neuen Amt und nimmt ihm folgenden Dienst ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 7	Wahl und Vereidigung der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters
--------------	---

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG).

Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Für die Wahl werden eine Wahlkabine und eine Wahlurne bereitgestellt. Von der Verwaltung wurden Stimmzettel vorbereitet.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende drei Kandidaten zur Wahl der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters vorgeschlagen:

- Heßberger, Holger
- Zuprin, Patrick
- Prof. Dr. Niebler, Christine

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Angabe des Gegenstands geladen. Die Mehrheit von ihnen ist anwesend und stimmberechtigt:

In der anschließenden durchgeführten geheimen Wahl werden von den 16 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates 17 Stimmzettel (inklusive des ersten Bürgermeisters) in die Wahlurne gelegt.

Die Auswertung der Stimmzettel ergab folgendes Ergebnis:

2 Stimmen für GR Heßberger, Holger
5 Stimmen für GRin Prof. Dr. Niebler, Christine
10 Stimme für GR Zuprin, Patrick

Ungültige Stimmen wurden nicht abgegeben.

Damit hat GR von Zuprin, Patrick mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum dritten Bürgermeister der Gemeinde Rückersdorf gewählt.

GR Zuprin, Patrick hat die Wahl angenommen und der erste Bürgermeister stellt das Wahlergebnis fest. Er beglückwünscht ihn zum neuen Amt und nimmt ihm folgenden Diensteid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Anschließend fand mit der Pressebeauftragten ein kleiner Fototermin mit den neu gewählten weiteren Bürgermeistern sowie den neuen Gemeinderatsmitgliedern statt. Gleichzeitig bedankte sich der erste Bürgermeister mit Übergabe eines Blumenstraußes bei der bisherigen zweiten Bürgermeisterin Amm für ihren Einsatz und das Engagement für die Gemeinde Rückersdorf.

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt eine Synopse mit den vorgeschlagenen neuen und den bisherigen Regelungen vor, die mit der Sitzungsladung zugegangen ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu verabschieden.

Der Vorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt kurz vor und gibt weiter, dass aus der Mitte des Gemeinderates der Wunsch besteht den bisherigen Bau- und Umweltausschuss zukünftig als Bau-, Klima- und Umweltausschuss zu benennen. Das Gremium ist hiermit einverstanden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Bau-, Klima- und Umweltausschuss (BKUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 EUR und ein Sitzungsgeld von je 50 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, Ausschüssen oder ähnlichen Terminen, zu welchen geladen wird (z. B. Begehungen und Ortstermine).

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 EUR je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI),

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt, für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die weiteren Stellvertreter(innen) des Ersten Bürgermeisters erhalten für die Zeitdauer der Vertretung statt ihrer Entschädigung als Zweite(r) oder Dritte(r) Bürgermeister(in) für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 des nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) geltenden Höchstsatzes der monatlichen Entschädigung für die ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der entsprechenden Größenklasse gemäß Anlage 3 zum KWBG. ²Für die Zeitdauer der Vertretung wird die Entschädigung für die Tätigkeit als Zweite(r) bzw. Dritte(r) Bürgermeister(in) für jeden Tag der Vertretung um 1/30 gekürzt.

(6) ¹Sitzungsgelder werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, Ausschüssen oder ähnlichen Terminen, zu welchen geladen wird (z. B. Begehungen und Ortstermine) gezahlt. ²Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zusammen mit den nach Monatsbeiträgen bemessenen Entschädigungen.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

TOP 9	Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf
--------------	---

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt eine Synopse mit der vorgeschlagenen neuen Geschäftsordnung und der bisher geltenden Geschäftsordnung vor, die mit der Sitzungsladung zugegangen ist.

Nach Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung.

Sollte es Diskussionsbedarf oder Änderungsvorschläge zur vorgeschlagenen Geschäftsordnung geben, die nicht innerhalb der Sitzung abschließend behandelt oder geklärt werden konnten, wird vorgeschlagen, die Fortgeltung der Regeln der bisher bestehenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf zu beschließen.

Der Vorsitzende gibt weiter, dass durch die Änderung der Benennung des Bau- und Umweltausschusses zum Bau-, Klima- und Umweltausschuss in der Beschlussfassung der Satzung über die Regelung des Gemeindeverfassungsrechts eine gleichgelagerte Anpassung der Geschäftsordnung notwendig ist.

Weiterhin wurde aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, dass unter §17a Abs. 2 der Geschäftsordnung die Anmeldung der Teilnahme an einer Sitzung mittels Ton- und Bildübertragung auf 10:00 Uhr des Tages der Sitzung geändert werden soll. Das Gremium ist mit der Änderung einverstanden.

Der erste Bürgermeister stellt klar, dass die unter §23 der Geschäftsordnung angegebene verschlüsselte Form der Übermittlung die elektronische Übergabe von Nachrichten betrifft, die gegen Einsichtnahme von Dritten geschützt ist. Somit sind zum Beispiel Faxnachrichten sowie einfache E-Mails bei besonders schutzwürdigen Inhalten nicht zu verwenden.

Ein Mitglied des Gemeinderates möchte wissen, weshalb zur Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten gemäß §4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister und der Gemeinderat zustimmen müssen. Ausreichend wäre doch, wenn nur einer der genannten Positionen die Zustimmung erteilen müsste.

Die Verwaltung erklärt, dass durch die Aufnahme einer Beschlussvorlage in die Tagesordnung der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss für die weitere Behandlung zuständig ist. Würde deshalb für die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen nur eine Position vollständig zustimmungsberechtigt sein, übersteigt dies die Kompetenzen der jeweiligen Position.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Gemeinde Rückersdorf zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten in Treue zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern und dem Gehorsam der Gesetze gibt sich der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf diese Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Gemeinderats pflegen in Ihrem Umgang und dem gemeinsamen Miteinander einen dem Rahmen gebührenden respektvollen und gleichberechtigten Umgang auf Augenhöhe.

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 2 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder dem Bau- und Umweltausschuss übertragen sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1).

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch

Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs.1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. ALLGEMEINES

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Personen, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinde-

rat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder deren oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau-, Klima- und Umweltausschuss:

- a. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- d. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanung,
- e. Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- f. Angelegenheiten der Ortsplanung,
- g. Beschaffung von Baugelände,
- h. Entscheidungen zu Straßengrundabtretungen,
- i. Entscheidungen in Beitragsangelegenheiten, insbesondere Erschließungsbeiträge und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
- j. Angelegenheiten des Bestattungswesens,
- k. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- l. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- m. Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- n. Entscheidungen nach Straßenverkehrsrecht,
- o. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches kann der Bau-, Klima- und Umweltausschuss finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eingehen, wenn im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel ausgewiesen sind. Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 50.000 EUR.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Der Bau-, Klima- und Umweltausschuss tritt, zur intensiven Behandlung, zweimal jährlich insbesondere zu folgenden Themen zusammen:

- Umwelt- und Naturschutz,
- Klimaanpassung,

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

VI. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. AUFGABEN

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Sie oder er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
 1. In Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - i. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - ii. im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,
- b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

i. Erlass	2.000 EUR
ii. Niederschlagung	10.000 EUR
iii. Stundung	20.000 EUR
iv. Aussetzung der Vollziehung	10.000 EUR
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 EUR,
- e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 EUR erhöhen-,
- f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 EUR je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten

- a. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

- b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d. die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - e. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 13 Abhaltung von Bürgerversammlungen

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. STELLVERTRETUNG

§ 15 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das Gemeinderatsmitglied mit der zeitlich längsten Zugehörigkeit zum Gemeinderat als weitere Stellvertretung. Bei gleicher zeitlicher Zugehörigkeit zum Gemeinderat nimmt das ältere Gemeinderatsmitglied die Stellvertretung wahr.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Gemeinderatsmitglieder die aus wichtigem Grund (insbesondere wegen Ortsabwesenheit, Krankheit, Urlaub, gesetzlichen Kontaktbeschränkungen und Betreuung von Familienangehörigen) an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 10:00 Uhr des Tages der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.
- (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 18 Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf, statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erteilt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geschlossen.

- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 EUR, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie oder Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Be-

schlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorsehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung. Spätestens um 22:30 Uhr solle die Sitzungen beendet sein.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 30 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 1. vor dem Eingang des Rathauses, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf,
 2. vor dem Anwesen Hauptstraße 36, 90607 Rückersdorf (Ladengeschäft) in Form eines digitalen Bildschirms.

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Rückersdorf, _____
Gemeinde Rückersdorf

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretung

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen benennen folgende Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretung:

Fraktion	Vorsitzende/r	Stellvertretung
Christlich-Soziale Union in Bayern e.v. – CSU	GR Pleyer, Theodor	GR Schmitt, Dominik
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	GR Raab-Seibold, Karl-Josef	GRin Prof. Dr. Niebler, Christine
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	GR von Ciriacy-Wantrup, Alexander	GRin Amm, Claudia
Rückersdorfer Unabhängige Wähler/Freie Wähler Bayern – RUW/FW	GRin Weisel, Gerlinde	GR Heßberger, Holger

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretung.

Das Gremium nimmt ohne konkrete Beschlussfassung von den Ausführungen Kenntnis.

TOP 11 Besetzung der Ausschüsse durch die Fraktionen

Nach den Vorschlägen aus den Fraktionen sollen die Ausschüsse wie folgt besetzt werden:

Bau-, Klima- und Umweltausschuss (BKUA)		
Vorsitz: Erster Bürgermeister Johannes Ballas		
Fraktion	Mitglied	Stellvertretung

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. – CSU	GR Pleyer, Theodor	1 GR Rocholl, Johannes 2 GRin Thron, Ingeborg 3 GR Richartz, Frank 4 GR Schmitt, Dominik
	GR Kurzmann, Heinz	
	GR Zuprin, Patrick	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	GRin Boese, Kerstin	1. GRin Prof.Dr. Niebler, Christine 2. GRin Rodler, Nadine
	GR Raab-Seibold, Karl-Josef	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	GR von Ciriacy-Wantrup, Alexander	GRin Amm, Claudia
Rückersdorfer Unabhängige Wähler/Freie Wähler Bayern – RUW/FW	GRin Weisel, Gerlinde	GR Heßberger, Holger

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)		
Vorsitz: <i>noch nicht bestimmt</i>		
Fraktion	Mitglied	Stellvertretung
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. – CSU	GRin Thron, Ingeborg	1 GR Pleyer, Theodor 2 GR Kurzmann, Heinz 3 GR Rocholl, Johannes 4 GRin Thron, Ingeborg 5 GR Richartz, Frank
	GR Schmitt, Dominik	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	GR Raab-Seibold, Karl-Josef	1. GRin Prof.Dr. Niebler, Christine 2. GRin Boese, Kerstin 3. GRin Rodler, Nadine
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	GRin Amm, Claudia	GR von Ciriacy-Wantrup, Alexander
Rückersdorfer Unabhängige Wähler/Freie Wähler Bayern – RUW/FW	GR Heßberger, Holger	GRin Weisel, Gerlinde

Der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wird noch vom Gemeinderat bestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von der Besetzung der Ausschüsse durch die Fraktionen und bestellt die genannten Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12 Bestellung der in andere Organisationen zu entsendenden gemeindlichen Vertreter

TOP 12.1	Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsversammlung des Schulverbands der Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz
-----------------	---

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch gemeindliche Vertreter für andere Organisationen zu bestellen sind.

Bei der Bestellung der gemeindlichen Vertreter gelten die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bzw. Befangenheit nach der Gemeindeordnung nicht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Nach Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchG) werden die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Verbandsversammlung entsandt.

Somit vertritt der erste Bürgermeister Johannes Ballas kraft seines Amtes die Gemeinde Rückersdorf in der Verbandsversammlung des Schulverbands der Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. weiteren Bürgermeister vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Ersten Bürgermeister Johannes Ballas als Vertreter der Gemeinde Rückersdorf in der Verbandsversammlung des Schulverbands der Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12.2	Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsversammlung des Zweckverbands "Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land"
-----------------	---

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch gemeindliche Vertreter für andere Organisationen zu bestellen sind.

Bei der Bestellung der gemeindlichen Vertreter gelten die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bzw. Befangenheit nach der Gemeindeordnung nicht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister vertreten.

Somit vertritt der erste Bürgermeister Johannes Ballas kraft seines Amtes die Gemeinde Rückersdorf in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. weiteren Bürgermeister vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Ersten Bürgermeister Johannes Ballas als Vertreter der Gemeinde Rückersdorf in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12.3	Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsversammlung, Verbandsausschuss Zweckverbands Volkshochschule Unteres Pegnitztal
-----------------	--

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch gemeindliche Vertreter für andere Organisationen zu bestellen sind.

Bei der Bestellung der gemeindlichen Vertreter gelten die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bzw. Befangenheit nach der Gemeindeordnung nicht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister vertreten.

Somit vertritt der erste Bürgermeister Johannes Ballas kraft seines Amtes die Gemeinde Rückersdorf in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Volkshochschule Unteres Pegnitztal“. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. weiteren Bürgermeister vertreten.

Weiterhin schlägt der Erste Bürgermeister vor, dass er die Vertretung der Gemeinde Rückersdorf auch im Verbandsausschuss des Zweckverbands „Volkshochschule Unteres Pegnitztal“ übernimmt. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. weiteren Bürgermeister vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Ersten Bürgermeister Johannes Ballas als Vertreter der Gemeinde Rückersdorf in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Volkshochschule Unteres Pegnitztal“, sowie als Vertreter der Gemeinde Rückersdorf im Verbandsausschuss des Zweckverbands „Volkshochschule Unteres Pegnitztal“.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12.4	Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - weitere Verbandsbeiräte Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal
-----------------	--

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch gemeindliche Vertreter für andere Organisationen zu bestellen sind.

Bei der Bestellung der gemeindlichen Vertreter gelten die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bzw. Befangenheit nach der Gemeindeordnung nicht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Der Vorsitzende gibt weiter, dass für die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Volkshochschule Unteres Pegnitztal“ noch zwei weitere Verbandsräte zu bestellen sind. Außerdem ist die Stellvertretung zu regeln.

Der Vorsitzende schlägt vor, als weitere Verbandsräte jeweils die zweite Bürgermeisterin oder den zweiten Bürgermeister sowie die dritte Bürgermeisterin oder den dritten Bürgermeister für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Unteres Pegnitztal“ zu bestellen.

Die Stellvertretung der zweiten Bürgermeisterin bzw. des zweiten Bürgermeisters sollte die dritte Bürgermeisterin bzw. der dritte Bürgermeister übernehmen.

Für die Stellvertretung der dritten Bürgermeisterin bzw. des dritten Bürgermeisters ist eine Festlegung zu treffen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird GRin Thron, Ingeborg als Stellvertretung für den dritten Bürgermeister vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt als weitere Vertreter der Gemeinde Rückersdorf in der Verbandversammlung des Zweckverbands „Volkshochschule Unteres Pignitztal“ folgende Personen:

Verbandsrat	Stellvertretung
zweite Bürgermeisterin bzw. zweiter Bürgermeister	dritte Bürgermeisterin bzw. dritter Bürgermeister
dritte Bürgermeisterin bzw. dritter Bürgermeister	GRin Thron, Ingeborg

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12.5 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Verbandsrat für den Programmbeirat Zweckverband Volkshochschule Unteres Pignitztal

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch gemeindliche Vertreter für andere Organisationen zu bestellen sind.

Bei der Bestellung der gemeindlichen Vertreter gelten die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bzw. Befangenheit nach der Gemeindeordnung nicht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Weiterhin ist noch für den Programmbeirat ein Verbandsrat zu bestellen sowie die entsprechende Stellvertretung zu klären.

Als Verbandsrat sowie deren Stellvertretung werden folgende Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen:

- GRin Thron, Ingeborg
- Vertretung GRin Prof. Dr. Niebler, Christine

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Mitglieder des Gemeinderates als weitere Vertreter der Gemeinde Rückersdorf im Programmbeirat des Zweckverbands 2Volkshochschule Unteres Pignitztal“:

Verbandsrat	Stellvertretung
GRin Thron, Ingeborg	GRin Prof. Dr. Niebler, Christine

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12.6 Bestellung der zu entsendenden gemeindlichen Vertretung - Fluglärmkommission

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch gemeindliche Vertreter für andere Organisationen zu bestellen sind.

Bei der Bestellung der gemeindlichen Vertreter gelten die Vorschriften über die persönliche Beteiligung bzw. Befangenheit nach der Gemeindeordnung nicht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Der Vorsitzende schlägt vor, dass er analog der bisherigen Regelung die Vertretung der Gemeinde Rückersdorf in der Fluglärmkommission als Vertreter des Ersten Bürgermeisters der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz übernimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Ersten Bürgermeister Johannes Ballas als Vertreter der Gemeinde Rückersdorf in der Fluglärmkommission.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 13	Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes der Harald und Marieluise Sigwart-Stiftung
---------------	--

Dem Stiftungsvorstand der Harald und Marieluise Sigwart-Stiftung gehören neben der amtierenden ersten Bürgermeisterin bzw. des amtierenden ersten Bürgermeisters sowie dem aktuellen Kämmerer der Gemeinde Rückersdorf noch ein Mitglied des Gemeinderats an, welches nun zu bestellen ist.

Folgendes Mitglied des Gemeinderates wird vorgeschlagen:

- GRin Weisel, Gerlinde

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt GRin Weisel, Gerlinde zum Mitglied des Stiftungsvorstandes der Harald und Marieluise Sigwart-Stiftung.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 14	Bestätigung der Bestellung einer Senioren- und Behindertenbeauftragten
---------------	---

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 7 Frau Heidi Sponsel als Senioren- und Behindertenbeauftragte bestellt. Eine Laufzeit der Bestellung ist nicht mit aufgenommen worden. Somit gilt diese bis auf Abbestellung oder Niederlegung des Amtes weiter.

Frau Heidi Sponsel hatte bereits dem Ersten Bürgermeister gegenüber geäußert, die Tätigkeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten fortführen zu wollen.

Grundsätzlich bietet sich für die neue Wahlperiode des Gemeinderates eine Bestätigung der Bestellung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Bestellung von Frau Heidi Sponsel als Senioren- und Behindertenbeauftragte.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 15	Bestätigung der Bestellung einer Jugendbeauftragten
---------------	--

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2008 unter Tagesordnungspunkt 9.2 wurde GRin Gerlinde Weisel zur Jugendbeauftragten bestellt. Eine Laufzeit der Bestellung ist nicht mit aufgenommen worden. Somit gilt diese bis auf Abbestellung oder Niederlegung des Amtes weiter.

Grundsätzlich bietet sich für die neue Wahlperiode des Gemeinderates eine Bestätigung der Bestellung an.

GRin Gerlinde Weisel darf aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teilnehmen (Art. 49 GO).

Der Vorsitzende gibt weiter, dass sich für das Amt der Jugendbeauftragten auch Herr Sebastian Kunze angemeldet hat. Es wird vorgeschlagen, Herrn Sebastian Kunze als zweiten Jugendbeauftragten der Gemeinde Rückersdorf zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Bestellung von GRin Gerlinde Weisel zur Jugendbeauftragten und bestellt zusätzlich Herrn Sebastian Kunze in dieses Amt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 16	Bestellung des Ersten Bürgermeisters Johannes Ballas zum Standesbeamten für Eheschließungen
---------------	--

Da der erste Bürgermeister Johannes Ballas persönlich beteiligt ist (Art. 49 GO) und damit an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen kann, übernimmt der zweite Bürgermeister den Vorsitz.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die üblichen Bestellungs Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und der Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung von Lebenspartnerschaften sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Die bestellten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Analog zur bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, den Ersten Bürgermeister Johannes Ballas mit Wirkung vom 07.05.2026 zum Standesbeamten zu bestellen, wobei der Aufgabenbereich als Standesbeamter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

Da Erster Bürgermeister Johannes Ballas bereits eine personenstandsrechtliche Kurzschulung absolviert hat, kann aus Sicht der Verwaltung von einer erneuten Kurzschulung abgesehen werden. Der Besuch einer personenstandsrechtlichen Kurzschulung als Auffrischung wird empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Ersten Bürgermeister Johannes Ballas mit Wirkung zum 07.05.2026 zum Standesbeamten des Standesamtes Rückersdorf zu bestellen, wobei der Aufgabenbereich als Standesbeamter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

TOP 17 Sonstiges

TOP 17.1 Sitzordnung im Gemeinderat

Der erste Bürgermeister erklärt, dass die Sitzordnung der Gemeinderäte für die konstituierende Sitzung als Vorschlag zu verstehen ist und eine Änderung jederzeit durchgeführt werden kann.

TOP 17.2 Sarntalfahrten

Der Vorsitzende gibt weiter, dass die alljährliche Fahrt ins Sarntal am 12.10.2026 starten. Bisher sind einige Anmeldungen eingegangen, jedoch noch Restplätze verfügbar. Interessierte können sich bei der Gemeindeverwaltung gerne melden.

Die Fahrt ins Sarntal zum Sarner Kirchtag findet vom 04.09 Bis 07.09.2026 statt. Einige Zimmer wurden bereits für den Zeitraum reserviert. Interessierte Gemeinderäte können sich über die Gemeindeverwaltung hierfür anmelden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister

Maximilian Laschinger
Schriftführer